

22. Nachtrag zur Satzung der BKK Miele vom 01.01.2013

Artikel I

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

I Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Betriebskrankenkasse mindestens ~~48~~ 12 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Dem Mitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung, eine Kündigungsbestätigung aus-zustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungs-frist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitglieds-bescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Artikel II

1. Der Verwaltungsrat hat diesen Nachtrag am 17.12.2020 beschlossen.
2. Dieser Satzungsnachtrag tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Gütersloh den 18.12.2020



Verwaltungsratsvorsitzender BKK Miele
Klaus Niebusch – Versichertenvertreter

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Januar 2021

213 – 59570.0 - 519/2013

